

DerdeutscheChemiker

Mitteilungen aus Stand / Beruf und Wissenschaft

11. Jahr, Nr. 1 · Beilage zur Zeitschrift des Vereins Deutscher Chemiker A: „Die Chemie“ Nr. 1/4 · Januar 1945

An unsere Leser!

Das Jahr 1944 hat unsere Zeitschriften hart getroffen. Zu seinem Beginn hatten wir bereits die gesamten, wohl ausgestatteten Arbeitsräume der Redaktion mit unserem Handwerkszeug, insbesondere unsere Bibliothek, verloren, kurz danach mit dem Gebäude des Verlags unsere Behelfsunterkunft. Auch unsere Druckerei war beschädigt, der Übergang zu einer anderen verzögerte sich durch besondere Ungunst der Verhältnisse sehr. Die Redaktion war an anderem Ort wieder aufzubauen, zum größten Teil mit neuen Hilfskräften, was sich gleicherweise hemmend auswirkte, so daß wir schließlich erst Mitte dieses Jahres einigermaßen wieder anfahren konnten.

Wieviel unserer Leser mögen unter gleichen und ähnlichen Bedingungen arbeiten! Sie vor allem werden Verständnis dafür haben, daß die nach außen sichtbaren Leistungen der Zeitschriften im Jahr 1944 nicht die gleichen waren wie in den verflossenen fünf Kriegsjahren.

Aber wir haben uns weder entmutigen lassen, noch brauchen sich unsere Leser mit den bisher erschienenen Heften des Jahrgangs 1944 zu begnügen. Wir werden einen beträchtlichen Teil nachholen und ihn neben den nunmehr wieder regelmäßig erscheinenden Heften der beiden Zeitschriften in einem oder mehreren verstärkten Sammelheften nachliefern.

Mit der Bitte um Mitarbeit, Unterstützung und Rat haben wir uns alljährlich an unsere Leserschaft gewandt. Möge sie auch diesmal nicht vergeblich sein! Mehr als früher hängt heute die Zukunft der Zeitschriften von Ihrer Aller lebendigen Anteilnahme ab. Forschung und Entwicklung stehen nicht still. Sie setzen sich auch unter den schwierigsten Verhältnissen durch. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse, soweit das möglich ist, der ganzen deutschen Chemikerschaft sichtbar werden und Wissenschaft und Technik so befruchten, wie es von jeher echte Erkenntnis getan hat. Das sei unsere Kriegs-Lektion, wir werden sie erfüllen!

„DIE CHEMIE“

„DIE CHEMISCHE TECHNIK“

Redaktion

Nationalsozialistischer Bund Deutscher Technik

Reichswaltung
Abteilung Berufsfragen

München, am 30. Oktober 1944.
2/Hi/Sch Tgb. Nr. 1684/44

Mitteilung 12/44

B e t r i f f t: Richtlinien für die Zuerkennung der Berufsbezeichnung
„Chemiker im NSBDT“.

I. Zuerkennung der Berufsbezeichnung.

Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Chemiker im NSBDT“ erfolgt durch den Reichsberufswalter bei der Reichswaltung des NSBDT.

II. Geschäftsgang.

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Chemiker im NSBDT“ sind an die für die Wohnung des Betreffenden zuständige Gauwaltung des NSBDT zu richten, von wo sie dem Gauberufswalter zur Bearbeitung zugeleitet werden.
2. Der Gauberufswalter legt den Antrag dem Gaufachwalter Chemie vor. Soweit diese beiden nicht ohne weiteres zu einer ablehnenden Entscheidung kommen, wird der Antrag vom Gaufeststellungsausschuß bearbeitet, dessen Leiter der Gauberufswalter ist. Im anderen Falle lehnt der Gauberufswalter den Antrag ab.
3. Die Entscheidung des Gauberufswalters geht mit sämtlichen Unterlagen an die Reichswaltung des NSBDT. Von dort aus wird eine Überprüfung des Antrages durch die Reichsfachgruppe Chemie im NSBDT eingeschaltet, nach deren Durchführung der Reichsberufswalter entscheidet.
4. Die Entscheidung des Reichsberufswalters ist endgültig.

III. Voraussetzungen.

Für die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Chemiker im NSBDT“ werden die Kenntnisse eines Fachschulchemikers vorausgesetzt, wie sie in den Reichsgrundsätzen für die Chemikerschulen des Reichserziehungsministeriums festgelegt sind. Gute Leistungen auf einem Sondergebiet können hierbei fehlende Breite in den allgemeinen Fachkenntnissen ausgleichen.

Die Voraussetzungen der Berufsbezeichnung „Chemiker im NSBDT“ können als gegeben angesehen werden bei

1. Antragstellern mit abgelegter Diplomvorprüfung und 4 jähriger chemikermäßiger Tätigkeit.
2. Antragstellern, mit dem Abschluß einer niedrigen Fachschule und mindestens 5 jähriger chemikermäßiger Tätigkeit.
3. Antragstellern ohne eine Fachschulausbildung, jedoch mindestens 8 jähriger chemikermäßiger Tätigkeit.
4. Antragstellern, die ohne Fachschulausbildung außergewöhnliche, schöpferische Leistungen auf dem Gebiet der Chemie nachweisen können.

Tätigkeiten, die im allgemeinen von einem Laboranten oder von Chemotechnikern ausgeübt werden, können nicht als Chemiker-Tätigkeit bewertet werden.

H e i l H i t l e r !

Siegel

gez. **G. Himmler**
Reichsberufswalter.

V e r t e i l e r:
Gauwaltungen.